10.1.
Der Charakter des Verfahrens vor gesellschaftlichen Gerichten auf dem Gebiet des Strafrechts

Bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen entscheiden über das Vorliegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und über die Anwendung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit überwiegend gesellschaftliche Gerichte.

Gesellschaftliche Gerichte Konfliktkommissionen in den Betrieben Schiedskommissionen in den Städten, Gemeinden sowie Produktionsgenossenschaften. Sie sind gewählte Organe der Erzie-Selbsterziehung und der Auch in den gesellschaftlichen Gerichten üben die Bürger ihr Recht auf Mitwirkung an der Rechtsprechung aus.

Die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Für ihre Anleitung und Unterstützung sind die Gewerkschaften (bei den Konfliktkommissionen) und die Kreis- und Bezirksgerichte (bei den Schiedskommissionen) verantwortlich.

Die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte ist Rechtsprechung und dient der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit (§3 GVG, §3 GGG). Aufgaben, Zuständigkeit, Bildung sowie die Grundsätze der Tätigkeit, Arbeitsweise, Anleitung und Unterstützung der gesellschaftlichen Gerichte sowie die Wahl ihrer Mitglieder sind im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte geregelt (§ 1 Abs. 2 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte verwirklichen die *Prinzipien sozialistischer Rechtsprechung*, indem

die Rechtsprechung von gewählten, ihren Wählern gegenüber rechenschaftspflichtigen kollektiven Organen, deren

Mitglieder von ihren Wählern abberufen werden können, ausgeübt wird (Art. 94 und 95 Verfassung, § 2 GGG),

- Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte unabhängig und nūr an die Verfassung. die Gesetze und andere der DDR Rechtsvorschriften gebunden sind (Art. 96 Abs. 1 Verfassung, § 2 Abs. 3 GGG),
- sie nur auf Grund einer Ubergabeentscheidung eines Untersuchungsorgans, der Staatsanwaltschaft oder eines Kreisgerichts tätig werden (§ 18 Abs. 1 GGG),
- sie zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit verpflichtet sind (§18 Abs. 4 GGG, § 8 KKO, § 8 SchKO),
- die Beratungen öffentlich sind (§ 16Abs. 2 GGG, §§ 7, 12 KKO, §§ 7, 12SchKO),
- die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte bei Befangenheit von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind (§ 6 KKO, § 6 SchKO),
- ihre Entscheidung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert und aufgehoben werden kann (§ 19 Abs. 3 GGG).

Die gesellschaftlichen Gerichte entscheiden rechtsverbindlich darüber, ob der Bürger das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen hat oder nicht. Hat ein gesellschaftliches Gericht über die Straftat entschieden, ist die Durchführung eines Strafverfahrens vor einem staatlichen Gericht wegen der gleichen Handlung nur zulässig, Tatsachen nachträglich vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich erdaß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig gesellschaftsgefährlich oder Staatsanwalt innerhalb ist und wenn der von sechs Monaten nach der Entscheidung